

Beitrags- und Gebührenordnung
des
„Regionalverbandes der Kleingärtner“ e.V.

der Gebiete Borna. Geithain, Rochlitz und Umgebungen

Neufassung vom 24.11.2018

Um die finanziellen Verpflichtungen innerhalb des „Regionalverbandes der Kleingärtner“ e.V., im folgenden Verband genannt, sowie den Mitgliedervereinen einheitlich und nachvollziehbar zu regeln, gilt diese Beitrags- und Gebührenordnung.

Allgemeines

Der Verband finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Umlagen
- Spenden und Zuwendungen Dritter
- Erlöse im Zusammenhang mit satzungsgemäßer wirtschaftlicher Betätigung
- Gebühren
- Sonstigen Einnahme

1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr eines Vereins in den Regionalverband beträgt einmalig für Kleingartenvereine pro verpachteter Parzelle **1,00 €** (in Worten: Ein Euro)

Werden mehrere Parzelle/n von einer natürlichen Person bewirtschaftet, wird die Aufnahmegebühr nur **einmal** erhoben. Die Gebühr ist bei Aufnahme Zeitnah durch Banküberweisung fällig.

2. Mitgliedsbeitrag

Für die Berechnung des jährlichen Mitgliedsbeitrages des Kleingartenvereins gilt die „Parzellenmitgliedschaft“, das heißt, die Anzahl der verpachteten Parzellen ist gleich Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder des Kleingartenvereins. Werden mehrere Parzellen von einem Vereinsmitglied bewirtschaftet, wird nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Neuvergabe von freien Parzellen sind ab Übernahme voll beitragspflichtig. Stichtag für die Anzahl der zu meldenden „Parzellenmitgliedschaft“ des Kleingartenvereins ist der 02. Januar des Geschäftsjahres.

Für Mitgliedsvereine, die satzungsgemäß ein abweichendes Geschäftsjahr vom Kalenderjahr haben, ist der Stichtag der erste Werktag ihres Geschäftsjahres.

Der Mitgliedsbeitrag ist zum Stichtag fällig und innerhalb von 3 Monaten durch Banküberweisung zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 18,50 € / verpachteter Parzelle.

3. Umlagen

Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfes außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

Die Umlagen können jährlich mit einem Beitrag bis zur Höhe des aktuellen Mitgliedsbeitrages pro verpachteter Parzelle erhoben werden. Diese Summe ist die Obergrenze der Umlage.

4. Gebühren

4.1. Mahngebühren, Porto- und Schreibauslagen für Abmahnungen/Mahnungen

- Mahngebühr 1. Mahnung	5,00 €
- Mahngebühr 2. Mahnung	10,00 €
- Jede weitere Mahnung	10,00 €

LVZ

- Einfacher Brief	0,60 €
- Kompaktbrief (A5)	0,70 €
- Großbrief (A4)	1,20 €
- Maxi Brief (A4)	2,00 €
- Eingeschriebener Brief (Rückschein)	3,00 €
- Eingeschriebener Brief (Einwurf)	1,80 €
- Eingeschriebener Brief (Übergabe)	2,00 €
- Eingeschriebener Brief (Eigenhändig)	3,00 €
- Eingeschriebener Brief (Eigenhändig mit Rückschein)	4,00 €

5. Aufwandsentschädigungen

Nach ausdrücklicher Beauftragung durch den Vorstand werden Leistungen, die ausschließlich im Interesse des Verbandes geleistet werden, wie folgt entschädigt:

mit **Privat-Pkw: pro gefahrener Kilometer = 0,30**

6. Dienstleistungen

6.1. Kopier- und Druckerarbeiten

A5-Seite:	bis 10 Seiten jede weitere Seite	0,05 € / Seite 0,03 € / Seite
A4-Seite:	bis 10 Seiten jede weitere Seite	0,10 € / Seite 0,05 € / Seite
A3-Seite	bis 10 Seiten jede weitere Seite	0,20 € / Seite 0,15 € / Seite

Broschüre A5 geheftet	1,50 €
Broschüre A4 geheftet	2,00 €

6.2. Laminier-Arbeiten

Visitenkarten

0,10 €

A5-Seite

0,30 €

A4-Seite

0,50 €

A3-Seite

0,70 €

7. Anpassung / Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung Anpassungen und Änderungen können vom Vorstand vorgenommen werden, soweit sie **nicht** die **Punkte 2 und 3** betreffen.

Umlagen und Mitgliedsbeiträge müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.